S 40 U 289/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Besorgung von Lebensmitteln zum alsbaldigen Verzehr betriebliches Interesse Gesetzliche Unfallversicherung Handlungstendenz Homeoffice Mittagsmahlzeit Mittagspause Nahrungsbeschaffung sachlicher Zusammenhang Wegeunfall
Leitsätze	Ein in Vollzeit im Homeoffice beschäftigter Arbeitnehmer, der während einer in die betrieblichen Abläufe integrierten Mittagspause auf dem Rückweg vom Erwerb einer Mittagsmahlzeit zum alsbaldigen Verzehr im häuslichen Bereich verunglückt, steht gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB 7 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversichrung.
Normenkette	SGB VII § 8 Abs 1 S 3 SGB VII § 8 Abs 2 Nr. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 U 289/22
Datum	21.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 168/23
Datum	15.01.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 21. Juni 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung eines Arbeitsunfalles i. S. d. Â§ 8 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII).

Der 1964 geborene KlÃ¤ger und Berufungsbeklagte (KlÃ¤ger) erlitt am 10.03.2022 um 12:15 Uhr einen Unfall, als er auf dem direkten Weg vom Einkauf des Mittagsessens in einer ca. 500 Meter entfernten Metzgerei zurÃ¼ck zu seinem Arbeitsplatz im Homeoffice mit dem Fahrrad stÃ¼rzte.

Der KlÃ¤ger war am Unfalltag in Vollzeit im Homeoffice tÃ¤tig und wollte wÃ¤hrend einer ca. 30-minÃ¼tigen Pause zwischen zwei Online-Meetings eine warme Mittagsmahlzeit (LeberkÃ¤ssemmel und Eintopf) besorgen, um diese in der verbleibenden Pause im Homeoffice zu verzehren. Auf dem RÃ¼ckweg von der Metzgerei zu seiner Wohnung musste er wegen am rechten Fahrbahnrand geparkter Fahrzeuge und des Gegenverkehrs abbremsen, betÃ¤tigte dabei versehentlich zu stark die Vorderradbremse und stÃ¼rzte Ã¼ber den Lenker, wobei er eine Olecranonfraktur (Bruch der Oberkante der Elle am Unterarm) rechts erlitt.

Mit Bescheid vom 12.05.2022 lehnte die Beklagte und BerufungsklÃ¤gerin (Beklagte) die Anerkennung des Ereignisses am 10.03.2022 als Arbeitsunfall ab. Nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII sei auch das ZurÃ¼cklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit eine versicherte TÃ¤tigkeit. Werde die versicherte TÃ¤tigkeit im Haushalt der versicherten Personen (Homeoffice) oder an einem anderen Ort ausgeÃ¼bt, bestehe gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII grundsÃ¤tzlich Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit auf der UnternehmensstÃ¤tte. Die Gleichbehandlung der TÃ¤tigkeit im Haushalt oder einem anderen Ort gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII betreffe hierbei versicherte TÃ¤tigkeiten nach Â§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII im Sinne von Wegen zum Holen von GetrÃ¤nken, zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang. Sie umfasse jedoch nicht Wege zur und von der Nahrungsaufnahme, die aus der Wohnung herausfÃ¼hrten, da die Wegeunfallversicherung nach Â§ 8 Abs. 2 SGB VII nicht umfasst werde.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 30.05.2022 Widerspruch und verwies dabei u.a. auf ein Urteil des Landessozialgerichts Darmstadt vom 24.03.2015 (Az. L 3 U 225/10), wonach auch Wege zur Nahrungsaufnahme grundsÃ¤tzlich versichert seien. Die von der Beklagten angefÃ¼hrte Unterscheidung zwischen BetriebsstÃ¤tte und

Homeoffice kÃ¶nne er anhand der von der Beklagten angefÃ¼hrten BegrÃ¼ndung nicht nachvollziehen. Dem Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII sei zu entnehmen, dass ein Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit auf der UnternehmensstÃ¤tte bestehe, wenn die versicherte TÃ¤tigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeÃ¼bt werde. Dies drÃ¼cke sehr klar die grundsÃ¤tzliche Intention des Gesetzgebers zur Gleichstellung des Homeoffice mit der BetriebsstÃ¤tte aus. Â§ 8 Abs. 1 SGB VII sei das einleitende Kapitel zu

Â§ 8 SGB VII und gelte daher auch fÃ¼r die Detaillierungen der nachfolgenden AbsÃ¤tze. Abs. 1 enthalte zum Beispiel auch die Referenz auf Â§ 2 SGB VII zur Definition des Personenkreises. Auch diese Referenz werde in den Abs. 2 bis 5 nicht explizit wiederholt, gelte aber dennoch auch hier. Abs. 1 definiere also den Arbeitsunfall als Oberbegriff allgemein und unterscheide nicht zwischen Arbeits- und Wegeunfall. Dieser Sachverhalt sei bereits aus dem Titel von Â§ 8 SGB VII â□□Arbeitsunfallâ□□ ersichtlich, der nicht etwa â□□Arbeits- und Wegeunfallâ□□ laute. Neben der generell vom Gesetzgeber anerkannten Gleichstellung von Homeoffice und BetriebsstÃ¤tte komme noch verstÃ¤rkend hinzu, dass zum Zeitpunkt des Unfalls am 10.03.2022 eine vom Gesetzgeber verfÃ¼gte und vom Arbeitgeber umgesetzte Homeoffice-Pflicht bestanden habe, d. h., dass er gar nicht die Wahl gehabt habe zwischen AusÃ¼bung seiner TÃ¤tigkeit an der BetriebsstÃ¤tte oder im Homeoffice. Die Notwendigkeit der Verpflegung im Homeoffice sei damit alternativlos gewesen. Es sei daher seines Erachtens unzulÃ¤ssig, den Weg vom Homeoffice zum Einkauf des Mittagsessens anders zu bewerten als den Weg von der BetriebsstÃ¤tte zum Einkauf des Mittagessens oder zur Betriebskantine.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.06.2022 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Beklagte trete ein fÃ¼r UnfÃ¤lle, soweit sie der betrieblichen TÃ¤tigkeit zuzurechnen seien. Sonst richteten sich AnsprÃ¼che gegen andere TrÃ¤ger der Sozialversicherung. Nach Â§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII sei ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter infolge seiner versicherten TÃ¤tigkeit erleide. Nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII sei auch das ZurÃ¼cklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort einer TÃ¤tigkeit eine versicherte TÃ¤tigkeit. Werde die versicherte TÃ¤tigkeit im Haushalt der versicherten Person (Homeoffice) oder an einem anderen Ort ausgeÃ¼bt, bestehe gemÃ¤Ã□ Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII grundsÃ¤tzlich Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit auf der UnternehmensstÃ¤tte. Die Gleichbehandlung der TÃ¤tigkeit im Haushalt oder einem anderen Ort gemÃ¤Ã□ Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII betreffe nach herrschender Literatur (Bereiter-Hahn, Unfallversicherung A 353 f./SGB VII Â§ 8 Arbeitsunfall, 7a.9) hierbei versicherte TÃ¤tigkeiten nach Â§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII im Sinne von Wegen zum Holen von GetrÃ¤nken, zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang â□□ Wege zur und von der Nahrungsaufnahme, die aus der Wohnung herausfÃ¼hrten, wÃ¼rden jedoch nicht vom Versicherungsschutz erfasst, da die Wegeunfallversicherung nach Â§ 8 Abs. 2 SGB VII nicht umfasst werde. Dies entspreche nach herrschender Literatur auch der GesetzesbegrÃ¼ndung, welcher als Gegenstand der Erweiterung vom Â§ 8 Abs. 1 SGB VII nur â□□Wege im eigenen Haushaltâ□□ anfÃ¼hre. Wege zur Nahrungsaufnahme bzw. zur Versorgung mit Nahrungsmitteln auÃ□erhalb des hÃ¤uslichen Bereichs seien daher nicht versichert. Ein Arbeits-/Wegeunfall im Sinne

des Â§ 8 SGB VII habe im Fall des KlÃ¤gers somit nicht vorgelegen. Ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bestehe nicht. ZustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger sei die gesetzliche Krankenkasse des KlÃ¤gers.

Am 19.07.2022 hat der KlÃ¤ger durch seine ProzessbevollmÃ¤chtigte Klage zum Sozialgericht (SG) MÃ¼nchen erhoben. Zur BegrÃ¼ndung wird u.a. ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt des Unfalls auf dem Weg zu seinem aktuellen Arbeitsplatz gewesen sei, was grundsÃ¤tzlich dem von der Beklagten versicherten Bereich zuzuordnen sei. Der KlÃ¤ger habe auch keine sonstigen privaten Erledigungen gemacht. ErgÃ¤nzend werde auf die WiderspruchsbegrÃ¼ndung des KlÃ¤gers vom 27.05.2022 verwiesen

Am 21.06.2023 hat vor dem SG MÃ¼nchen eine mÃ¼ndliche Verhandlung stattgefunden. Der persÃ¶nlich erschienene KlÃ¤ger hat dort ausgefÃ¼hrt, dass er als Product Owner beschÃ¤ftigt sei und als Projektleiter zweier Softwareteams diesen erklÃ¤re, was programmiert werden solle. Diese TÃ¤tigkeit mache er auch heute noch oft im Homeoffice. Am Unfalltag habe er um ca. 8:00 Uhr angefangen zu arbeiten und im Arbeitszimmer mehrere Onlinebesprechungen mit den Teams und weiteren Kollegen durchgefÃ¼hrt. Die Besprechung zur Mittagszeit habe sich etwas hingezogen und er sei unter Zeitdruck gewesen, weil spÃ¤ter wieder Meetings anberaumt gewesen seien. Er habe etwas zu Mittag einkaufen wollen, da er zuhause nichts gehabt habe, was er einfach schnell hÃ¤tte verzehren kÃ¶nnen. Er habe auch etwas Warmes essen wollen.

Mit Urteil vom 21.06.2023 hat das SG MÃ¼nchen der Klage stattgegeben. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass eine versicherte TÃ¤tigkeit nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII zu bejahen sei, der grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r den Wegeunfallversicherungsschutz beim Homeoffice anzuwenden sei. Dies folge daraus, dass der Wortlaut mit dem â□□Weg nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeitâ□□ neutral formuliert sei und auch das Homeoffice ein Ort der TÃ¤tigkeit sei; ein Ort der Betriebs- oder UnternehmensstÃ¤tte sei gerade nicht gefordert. Der Wegeunfallversicherungsschutz sei beim Homeoffice auch nicht schon bereits von der Vorschrift des Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII ausgeschlossen, da die Vorschrift des Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII keine Aussage zum Wegeunfallversicherungsschutz enthalte. Die Gleichheit des Versicherungsschutzes beim Homeoffice und auf der BetriebsstÃ¤tte sei ausdrÃ¼cklich allein in Bezug auf die AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit â□□aufâ□□ und nicht nach und von der UnternehmensstÃ¤tte geregelt, so dass hier nur der Betriebsweg und damit auch nur der Weg innerhalb der Wohnung beim Homeoffice erfasst sei. Aus der Systematik ergebe sich stÃ¼tzend, dass die Vorschrift des Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII den nachfolgenden Absatz 2 nicht umfasse. Schlie□lich sei auch der GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drs. 19/29819, S. 17 f.) detailliert zu entnehmen, dass mit der Vorschrift â□□Wege im eigenen Haushaltâ□□ gemeint seien. GemÃ¤Ã□ Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII sei fÃ¼r den Wegeunfallversicherungsschutz ma□geblich, ob der Pausenweg zum Holen bzw. Bringen von Nahrungsmitteln fÃ¼r den Verzehr in der Mittagspause ein mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngender unmittelbarer Weg sei. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 2.12.2008 â□□ B 2 U 17/07 R) seien Wege vom BetriebsgelÃ¤nde zum Ort der

Nahrungsmittelbeschaffung bzw. Nahrungsaufnahme grundsÃ¤tzlich versichert. Ob auch ein Weg zur Nahrungsmittelbeschaffung in der Mittagspause nach und vom Homeoffice ein mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngender unmittelbarer Weg ist, sei umstritten. Es erscheine sachgerecht, darauf abzustellen, ob eine Pause wie im BÃ¼ro auf der UnternehmensstÃ¤tte gestaltet werde, d. h. nicht beliebig, sondern innerhalb bestimmter zeitlicher und Ã¶rtlicher Vorgaben zu nehmen sei. Vorliegend sei die Mittagspause nicht beliebig, sondern betrieblich â□□ durch die Meetings â□□ vorgegeben gewesen, so dass ein betrieblicher Zusammenhang fÃ¼r die StÃ¤rkung und Aufrechterhaltung der ArbeitsfÃ¤higkeit auch zeitlich wie auf der UnternehmensstÃ¤tte zu bejahen sei. Der KlÃ¤ger habe glaubhaft angegeben, dass er das Essen in der verbleibenden Mittagspause hÃ¤tte verzehren wollen. Die Voraussetzungen der Zurechnung des Weges zur betrieblichen RisikosphÃ¤re seien demnach erfÃ¼llt.

Gegen das Urteil hat die Beklagte am 05.07.2023 Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegt.

Dem SG sei dahingehend zuzustimmen, dass WegeunfÃ¤lle nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGV VII grundsÃ¤tzlich nicht von der Neuregelung des Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII umfasst werden. Auch der grundsÃ¤tzlichen Darstellung zur hÃ¶chstrichterlichen Entscheidung zu Wegen vom BetriebsgelÃ¤nde zum Ort der Nahrungsmittelbeschaffung und die darin begrÃ¼ndete Voraussetzung der Anwesenheit auf der BetriebsstÃ¤tte kÃ¶nne zugestimmt werden. Verkannt werde jedoch, dass nach der Rechtsprechung des BSG der Weg zur Nahrungsaufnahme oder zum Einkauf von Lebensmitteln zwingend auf zwei Ebenen mit der BetriebstÃ¤tigkeit verknÃ¼pft werde. Einerseits sei demnach der Ausgangs- und Zielpunkt durch die Notwendigkeit geprÃ¤gt, persÃ¶nlich in der BetriebsstÃ¤tte anwesend zu sein um dort die betriebliche TÃ¤tigkeit auszufÃ¼hren. Daneben wÃ¼rde diese geplante Nahrungsaufnahme wÃ¤hrend der Arbeitszeit der Aufrechterhaltung der ArbeitsfÃ¤higkeit und dadurch der Fortsetzung der betrieblichen TÃ¤tigkeit dienen. Das Zusammentreffen der beiden betriebsbezogenen Merkmale â□□ das Handlungsziel und die Betriebsbedingtheit â□□ wÃ¼rde begrÃ¼nden, dass ein wesentlicher innerer Zusammenhang zwischen dem Betrieb und dem zur Nahrungsaufnahme zurÃ¼ckgelegtem Weg angenommen werden kÃ¶nne. Deshalb kÃ¶nne eine betriebliche RisikosphÃ¤re bei Wegen zur Nahrungsaufnahme nicht nur mit einer zeitlichen Komponente (hier der aufgrund von verschiedenen Meetings begrenzten Mittagspause) begrÃ¼ndet werden. Aufgrund der fehlenden Ã¶rtlichen Vorgaben im Sinne der Anwesenheit des Versicherten auf der BetriebsstÃ¤tte sei bei Wegen zur Nahrungsaufnahme aus dem hÃ¤uslichen Bereich von keiner betrieblichen RisikosphÃ¤re auszugehen. Die Gleichbehandlung der TÃ¤tigkeit im Haushalt oder einem anderen Ort betreffe nach herrschender Literatur versicherte TÃ¤tigkeiten nach Â§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII im Sinne von Wegen zum Holen von GetrÃ¤nken, zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang innerhalb des Betriebs. Wege zur oder von der Nahrungsaufnahme wÃ¼rden jedoch nicht von Versicherungsschutz erfasst, da die Wegeunfallversicherung nach Â§ 8 Abs. 2 SGB VII nicht umfasst sei. Der Unfall kÃ¶nne daher weder als Arbeitsunfall noch als Wegeunfall anerkannt werden.

Im Rahmen der Berufungserwiderung vom 14.08.2023 ist seitens des KlÃ¤gers ausgefÃ¼hrt worden, dass am Unfalltag aufgrund der Corona-Pandemie die Verpflichtung bestanden habe, ArbeitstÃ¤tigkeiten soweit mÃ¶glich im Homeoffice zu verrichten. Somit habe neben der arbeitsvertraglichen Verpflichtung, die TÃ¤tigkeit zu erbringen auch die gesetzliche Verpflichtung bestanden, diese im Homeoffice zu erbringen, da die Art der TÃ¤tigkeit dies erlaubt habe. Es werde Bezug auf den erstinstanzlichen Vortrag und das Urteil genommen.

Mit Schriftsatz vom 30.10.2023 hat die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers auf Nachfrage des Senats u.a. mitgeteilt, dass die Pausenzeiten weder im Betrieb noch im Homeoffice verbindlich geregelt seien. FÃ¼r das Selbstmanagement der Arbeitszeit sei den Mitarbeitern jedoch ein Excel-Sheet zur VerfÃ¼gung gestellt worden, in dem eine Mittagspausendauer von 35 Minuten als Normalfall eingetragen sei. FÃ¼r den Zeitpunkt gebe es keine verbindliche Regelung, jedoch habe sich im Laufe der Jahre im BÃ¼ro ein Zeitraum von 11:15 bis 12:00 Uhr, auch bedingt durch Belegungszeiten der Betriebskantine, als Standard durchgesetzt und sei auch bei den Besprechungszeiten berÃ¼cksichtigt worden. WÃ¤hrend der Pandemie sei diese De-Facto-Regelung jedoch aufgeweicht, so dass es teilweise auch zu Besprechungen im o.g. Zeitraum gekommen sei. Eine Pausenvertretungsregelung habe es nicht gegeben. Auch fÃ¼r Arbeits- und Pausenzeiten im Homeoffice habe es keine verbindlichen Regelungen gegeben. Kernarbeitszeiten habe es weder im Betrieb noch im Homeoffice gegeben, das Unternehmen habe stark auf die Selbstverantwortung der Mitarbeiter gesetzt. Eine generelle Abmeldung oder Vertretung wÃ¤hrend der Pausenzeiten habe es nicht gegeben, insbesondere nicht in der Mittagszeit. Nur im Falle von Abwesenheiten zu ungewÃ¶hnlichen Zeiten sei eine Abmeldung bei den unmittelbar betroffenen Kollegen erfolgt. Der KlÃ¤ger erinnere sich, dass der Arbeitstag mit einer Konferenz von 8:00 bis 9:00 mit einem der beiden Entwicklungsteams begonnen habe und er danach weitere Konferenzen gehabt habe. Die letzte Konferenz mit einem Kollegen habe auch der Vorbereitung eines Nachmittagstermins mit seinem anderen Entwicklungsteam gedient. Diese Konferenz sei bis kurz vor 12:00 Uhr gegangen. Da die nÃ¤chste Konferenz von 12:30 bis 13:00 Uhr und danach noch viele Besprechungen am Nachmittag angesetzt gewesen seien, habe der KlÃ¤ger sich entschlossen, sein Mittagessen kurzfristig in der nahegelegenen Metzgerei zu besorgen. Seine LebensgefÃ¤hrtin habe das Haus am Unfalltag gegen 7:30 Uhr verlassen, um zu ihrer Arbeitsstelle zu gelangen, und sei erst zurÃ¼ckgekehrt, als sich der KlÃ¤ger nach dem Unfall schon in der Klinik befunden habe.

Die BerufungsklÃ¤gerin beantragt:
Das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen Az: S 40 U 289/22 vom 21.06.2023 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die BevollmÃ¤chtigte des Berufungsbeklagten beantragt,
Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ergÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge sowie auf die beigezogenen Akten der Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 105 Abs. 2 Satz 1, 143, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) und bedarf gemÃ¤Ã Â§ 144 SGG keiner Zulassung. Die Berufung ist aber unbegrÃ¼ndet, da das SG MÃ¼nchen zu Recht entschieden hat, dass der KlÃ¤ger am 10.03.2022 einen Arbeitsunfall erlitten hat.

1.Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben der vorinstanzlichen Entscheidung der Bescheid der Beklagten vom 12.05.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.06.2022 (Â§ 95 SGG), mit dem die Beklagte und BerufungsklÃ¤gerin das Ereignis vom 10.03.2022 nicht als Arbeitsunfall anerkannt hat und gegen den sich der KlÃ¤ger mit einer zulÃ¤ssigen Kombination aus Anfechtungs- und Feststellungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1, Â§ 56 SGG (zum Wahlrecht zwischen Feststellungs- und Verpflichtungsklage bei begehrter Anerkennung von ArbeitsunfÃ¤llen vgl. stellv. BSG, Urteil vom 15.5.2012 â B 2 U 8/11 R â BSGE 111, 37 = SozR 4-2700 Â§ 2 Nr. 20, Rn. 13) gewandt hatte.

2. Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet, da das SG MÃ¼nchen zu Recht unter Aufhebung des Bescheids vom 12.05.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.06.2022 festgestellt hat, dass das Ereignis vom 10.03.2022 ein Arbeitsunfall ist.

GemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). UnfÃ¤lle sind nach Â§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII zeitlich begrenzte, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren. Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkenden Ereignis â dem Unfallereignis â gefÃ¼hrt hat (UnfallkausalitÃ¤t) und dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht hat (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t; stRspr, vgl. stellv. BSG, Urteil vom 27.11.2018 â B 2 U 7/17 R -, juris Rn. 8 m.w.N.). Das Entstehen von lÃ¤nger andauernden Unfallfolgen aufgrund des Gesundheitserstschadens (haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t) ist keine Bedingung fÃ¼r die Feststellung eines Arbeitsunfalls (BSG, Urteil vom 17.02.2009 â B 2 U 18/07 R -, juris Rn. 9).

GemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ist versicherte TÃ¤tigkeit auch das ZurÃ¼cklegen des mit der nach den Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit. Die in Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII gebrauchte Formulierung âdes mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Wegesâ kennzeichnet den sachlichen Zusammenhang des unfallbringenden Weges mit der eigentlichen versicherten TÃ¤tigkeit. Versichert ist in der GUV mithin als Vorbereitungshandlung der eigentlichen TÃ¤tigkeit das ZurÃ¼cklegen des mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Weges nach und von

dem Ort der TÃ¤tigkeit, wobei nicht der Weg als solcher, sondern dessen ZurÃ¼cklegen versichert ist, also der Vorgang des Sichfortbewegens auf einer Strecke, die durch einen Ausgangs- und einen Zielpunkt begrenzt ist (st. Rspr., vgl. stellv. BSG, Urteil vom 06.10.2020 â B 2 U 9/19 R â juris Rn. 19; BSG, Urteil vom 23.01.2018 â B 2 U 3/16 R â SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 64 Rn. 12).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfÃ¼llt, da der KlÃ¤ger am 10.03.2022 als kraft Gesetzes nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Versicherter einen Unfall auf einem nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherten Weg erlitten hat.

a)
Der KlÃ¤ger hat zum Unfallzeitpunkt als angestellter Product Owner unstreitig zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten Personenkreis gezÃ¤hlt. In diesem Zusammenhang steht aufgrund der glaubhaften und unbestrittenen AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers zur Ãberzeugung des Senats auÃerdem fest, dass der KlÃ¤ger am Unfalltag aufgrund der gesetzlichen Regelung des Â§ 28b Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der damaligen Fassung und im Einvernehmen mit seinem Arbeitgeber (vgl. hierzu das Urteil des BSG vom 08.12.2021 â B 2 U 4/21 R -, juris Rn. 14) in Vollzeit im Homeoffice tÃ¤tig war und dabei ab 8:00 Uhr bis kurz vor 12:00 Uhr betriebliche Termine in Form von Videokonferenzen und -besprechungen absolviert hat. Die nÃ¤chste Videokonferenz war von 12:30 bis 13:00 Uhr angesetzt, danach hÃ¤tten noch mehrere Online-Besprechungen am Nachmittag stattgefunden. In dem BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers war Ã¼blicherweise eine Mittagspause von ca. 35 Minuten vorgesehen, die so bereits in einem Excel-Sheet zum Selbstmanagement der Arbeitszeit voreingetragen ist und fÃ¼r die sich im BÃ¼ro des KlÃ¤gers ein Zeitrahmen von 11:15 bis 12:00 Uhr als Standard in der betrieblichen Praxis durchgesetzt hat. Der KlÃ¤ger wollte zwischen zwei Videokonferenzen bei der nahegelegenen Metzgerei ein warmes Mittagessen zum hÃ¤uslichen Verzehr in der verbleibenden Mittagspause besorgen und er befand sich auf dem direkten RÃ¼ckweg von der Metzgerei zum Homeoffice, als der Sturz vom Fahrrad geschah.

b)
Durch den Sturz vom Fahrrad mit Aufprall auf den Boden, der zu einer Olecranonfraktur rechts gefÃ¼hrt hat, hat der KlÃ¤ger auch einen Unfall im Sinne eines plÃ¶tzlich von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkendes Ereignisses, das zu einem Gesundheitserstschaden gefÃ¼hrt hat, erlitten.

c)
Zum Zeitpunkt des Sturzes stand der KlÃ¤ger unter dem Schutz der Wegeunfallversicherung nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII, da er einen mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit (Homeoffice) zurÃ¼ckgelegt hat.

aa)
GemÃ¤Ã dem Gesetzeswortlaut des Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ist das ZurÃ¼cklegen des mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Weges

nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit versichert. TÃ¤tigkeitsort kann dabei auch ein auswÃ¤rtiger Einsatzort auÃerhalb des BetriebsgelÃ¤ndes sein, wo der Versicherte eine versicherte TÃ¤tigkeit zu verrichten hat. TÃ¤tigkeitsort im Sinne dieser Vorschrift kann somit auch der eigene hÃ¤usliche Bereich sein, wenn es sich um einen durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber bestimmten (zusÃ¤tzlichen) Arbeitsort handelt. WÃ¤hrend zwar Wegeunfallversicherungsschutz im selbstbewohnten Haus in jedem Fall ausscheidet, kommt dieser nach Verlassen der AuÃentÃ¼r in Betracht, etwa dann, wenn eine im Homeoffice tÃ¤tige Person ihr BeschÃ¤ftigungsunternehmen aufsucht (vgl. dazu etwa Keller in: Hauck/Noftz SGB VII, 2. ErgÃ¤nzungslieferung 2024, Â§ 8 SGB VII, Rn. 43g und Rn. 192a). Auch der BeschÃ¤ftigungsort Homeoffice kann somit nach Durchschreiten der AuÃentÃ¼r des eigenen Wohnbereichs der Ausgangs- oder Zielpunkt eines versicherten Weges im Sinne von Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII sein.

Die gesetzliche Regelung des Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII hat â wovon auch die erste Instanz zutreffend ausgeht â durch die Neuregelung des Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII weder eine Erweiterung noch eine EinschrÃ¤nkung erfahren, da Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII sich nur auf Wege im eigenen Haushalt (z.B. zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang) bezieht, bei denen ein Durchschreiten der AuÃentÃ¼re des eigenen Wohnbereichs gerade nicht stattfindet und die somit mit entsprechenden Betriebswegen im BetriebsgebÃ¤ude oder auf dem BetriebsgelÃ¤nde vergleichbar wÃ¤ren.

Eine dem Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII entsprechende Gleichstellung der im Homeoffice tÃ¤tigen BeschÃ¤ftigten auch in Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII durch den Gesetzgeber hÃ¤lt der Senat fÃ¼r entbehrlich. Anders als bei Wegen im eigenen Haushalt z.B. zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang, die weder eine versicherte TÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 8 Abs. 1 SGB VII sind noch einen Betriebsweg innerhalb der BetriebsstÃ¤tte darstellen und die ohne die Regelung des Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterfallen wÃ¼rden (vgl. hierzu das Urteil des BSG vom 05.07.2016 â B 2 U 5/15 R -, juris), ist nach Durchschreiten der AuÃentÃ¼r des hÃ¤uslichen Bereichs der Anwendungsbereich des Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII erÃ¶ffnet, da dieser nur einen Unfall beim ZurÃ¼cklegen des mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit voraussetzt. Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ist grundsÃ¤tzlich auch auf Wege aus dem Homeoffice heraus anzuwenden (vgl. oben), so dass es keiner expliziten Regelung durch den Gesetzgeber fÃ¼r im Homeoffice tÃ¤tige Personen bedarf. Dass Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch auf Wege vom Betrieb zur Nahrungsaufnahme oder -beschaffung zum alsbaldigen Verzehr am Arbeitsplatz anzuwenden ist, ist durch die Rechtsprechung des BSG geklÃ¤rt worden (vgl. dazu sogleich unten unter bb). Es bedarf hier deshalb keiner expliziten dem Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII vergleichbaren Regelung durch den Gesetzgeber fÃ¼r FÃ¤lle, in denen das Homeoffice zur Nahrungsaufnahme oder -beschaffung durch das Durchschreiten der AuÃentÃ¼re verlassen wird, sondern einer KlÃ¤rung, ob die hierzu in der Rechtsprechung fÃ¼r die auf der BetriebsstÃ¤tte tÃ¤tigen Personen im Zuge der Gleichbehandlung auch auf im Homeoffice tÃ¤tige Personen sinngemÃ¤Ã anzuwenden sind.

Vorliegend hat der KlÃ¤ger unstreitig die AuÃ□entÃ¼r des eigenen Wohnbereichs durchschritten, um in der Metzgerei einzukaufen. Auf dem direkten RÃ¼ckweg zu seinem TÃ¤tigkeitsort (Homeoffice) ist er im StraÃ□enverkehr mit dem Fahrrad verunglÃ¼ckt, so dass der Anwendungsbereich des Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII hier grundsÃ¤tzlich auch erÃ¶ffnet ist.

bb)
Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG ist nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch das ZurÃ¼cklegen eines Weges durch einen BeschÃ¤ftigten mit der Handlungstendenz, sich an einem vom Ort der TÃ¤tigkeit verschiedenen Ort Nahrungsmittel zu besorgen oder einzunehmen, versichert. Der Versicherungsschutz beruhe zum einen darauf, dass die beabsichtigte Nahrungsaufnahme wÃ¤hrend der Arbeitszeit der Aufrechterhaltung der ArbeitsfÃ¤higkeit und damit der Fortsetzung der betrieblichen TÃ¤tigkeit diene, und zum anderen darauf, dass es sich um einen Weg handle der in seinem Ausgangs- und Zielpunkt durch die Notwendigkeit geprÃ¤gt ist, persÃ¶nlich im BeschÃ¤ftigungsbetrieb anwesend zu sein und dort betriebliche TÃ¤tigkeiten zu verrichten (vgl. dazu das Urteil des BSG vom 05.07.2016 â□□ B 2 U 5/15 R -, juris Rn. 29 ff., mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung).

Ob dies auch fÃ¼r Wege aus dem Homeoffice heraus zur Besorgung oder Einnahme von Nahrungsmitteln auÃ□er Haus und zurÃ¼ck gilt, ist bislang nicht hÃ¶chstrichterlich fÃ¼r in Vollzeit im Homeoffice tÃ¤tige Versicherte entschieden worden. Einen Versicherungsschutz fÃ¼r eine Nahrungsbeschaffung aus dem Homeoffice heraus hat das BSG in seinem Urteil vom 18.06.2013 â□□ B 2 U 7/12 R -, juris zwar verneint, wobei der Entscheidung aber ein Fall zugrunde liegt, in welchem der VerunglÃ¼ckte lediglich von seinem zweiten, zusÃ¤tzlichen Arbeitsplatz aus nÃ¤chtlich auf dem Weg zur Nahrungsaufnahme unterwegs war. Das BSG hat in diesem Urteil (vgl. dort juris Rn 22) aber explizit offengelassen, ob im Falle eines in Vollzeit als Heim- oder Telearbeiter TÃ¤tigen mÃ¶glicherweise aus GleichheitsgrÃ¼nden zu fordern sein kÃ¶nnte, dass jedenfalls ein Weg tÃ¤glich zur Nahrungsaufnahme bzw. zur Versorgung mit Nahrungsmitteln unter Versicherungsschutz stehen mÃ¼sse.

cc)
In der unfallversicherungsrechtlichen Literatur existieren unterschiedliche Auffassungen zu dieser Fragestellung, diesbezÃ¼glich wird auf die ausfÃ¼hrlichen Darstellungen des Meinungsstandes im erstinstanzlichen Urteil sowie insbesondere auch in dem Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 16.03.2023 â□□ L 14 U 29/22 -, juris Rn 27 ff., mit welchem bereits in einer mit dem hiesigen Fall vergleichbaren Konstellation ein Arbeitsunfall anerkannt wurde, verwiesen.

dd)
Der Senat ist der Auffassung, dass die in der Rechtsprechung des BSG entwickelten GrundsÃ¤tze zu den Wegen der auf der BetriebsstÃ¤tte tÃ¤tigen Versicherten zur Nahrungsaufnahme oder -beschaffung (vgl. oben bb) im Zuge der Gleichbehandlung grundsÃ¤tzlich auch auf die in Vollzeit im Homeoffice BeschÃ¤ftigten sinngemÃ¤Ã□ Anwendung finden mÃ¼ssen, da weder der Schutzzweck des Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB

VII noch eine aus der Neuregelung des Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII zu entnehmende Wertung noch andere sachliche GrÃ¼nde dagegen sprechen.

Die von den Vertretern der Gegenauffassung im Wesentlichen vorgetragenen Argumente, dass ein solcher Weg nicht in einer Ã¤hnlichen besonderen Beziehung zur BetriebstÃ¤tigkeit stehe, wie bei der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit auf der UnternehmensstÃ¤tte, dass Einkaufswege typischerweise dazu dienen, auch noch weitere Artikel als nur das Mittagessen einzukaufen und dies nicht zu verifizieren sei oder dass in der Neuregelung des Â§ 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII und dessen BeschrÃ¤nkung auf den Versicherungsschutz nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII eher ein Argument gegen die Gleichstellung eines Weges tÃ¤glich vom hÃ¤uslichen Bereich zur Nahrungsaufnahme bzw. zur Versorgung mit Nahrungsmitteln zum alsbaldigen Verzehr gesehen werden kÃ¶nne, vermÃ¶gen den Senat nicht zu Ã¼berzeugen.

(1)
Der Sachverhalt unterfÃ¤llt dem Schutzzweck der Wegeunfallversicherung. Diese schÃ¼tzt vor Gefahren fÃ¼r Gesundheit und Leben, die aus der Teilnahme am Ã¶ffentlichen Verkehr als FuÃgÃ¤nger oder Benutzer eines Verkehrsmittels, also aus eigenem oder fremdem Verkehrsverhalten oder Ã¤uÃeren EinflÃ¼ssen wÃ¤hrend der ZurÃ¼cklegung des Weges hervorgehen (vgl. etwa BSG, Urteil vom 17.12.2015 â B 2 U 8/14 R â juris Rn. 23). Anders als bei einem Unfall in der Wohnung des BeschÃ¤ftigten, bei dem die AuÃentÃ¼r der Wohnung nicht durchschritten wird und sich nur die Gefahren des eigenen Haushalts auswirken, ergeben sich bei einem Gang zur Nahrungsbeschaffung aus dem Homeoffice heraus nach Durchschreiten der AuÃentÃ¼r des hÃ¤uslichen Bereichs keine Unterschiede zu einem BeschÃ¤ftigten, der die BetriebsstÃ¤tte zu dem gleichen Zweck verlÃ¤sst. Es wirken vielmehr in gleicher Weise die Ã¼blichen Gefahren der Teilnahme am Ã¶ffentlichen Verkehr auf den BeschÃ¤ftigten ein, wie dies auch bei einem vergleichbaren Weg von der BetriebsstÃ¤tte aus der Fall wÃ¤re.

(2)
Aus der Neuregelung des Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII, der sich auch nach Auffassung des Senats nur auf Wege innerhalb des eigenen Haushalts bezieht (vgl. oben), ergibt sich kein Argument gegen die Gleichstellung eines Weges tÃ¤glich vom hÃ¤uslichen Bereich zur Nahrungsaufnahme bzw. zur Versorgung mit Nahrungsmitteln zum alsbaldigen Verzehr mit entsprechenden Wegen von der UnternehmensstÃ¤tte aus, wie dies etwa von Keller in: Hauck/Noftz SGB VII, 2. ErgÃ¤nzungslieferung 2024, Â§ 8 SGB 7 Rn. 43h vertreten wird. Da eine explizite gesetzliche Regelung fÃ¼r die Wegeunfallversicherung nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII entbehrlich ist (vgl. oben) kann aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber nicht auch hier tÃ¤tig geworden ist, kein nachteiliger Schluss im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Â§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII im Zusammenhang mit den Wegen aus dem Homeoffice heraus zur Nahrungsbeschaffung gezogen werden. Im Gegenteil hat der Gesetzgeber mit der Neuregelung in Â§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII klar zum Ausdruck gebracht, dass die BeschÃ¤ftigten im Homeoffice den auf der UnternehmensstÃ¤tte tÃ¤tigen BeschÃ¤ftigen gleichgestellt werden sollen, was den Versicherungsschutz auf Wegen innerhalb der eigenen Wohnung betrifft, die ohne

die Neuregelung nicht versichert gewesen wÃ¤ren (vgl. oben). Dem Zweck der Gleichstellung der im Homeoffice BeschÃ¤ftigten dient auch die Neuregelung des Â§ 8 Abs. 2 Nr. 2a SGB VII, wonach das ZurÃ¼cklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort, an dem Kinder von Versicherten nach Nummer 2 Buchstabe a fremder Obhut anvertraut werden, versichert ist, wenn die versicherte TÃ¤tigkeit an dem Ort des gemeinsamen Haushalts ausgeÃ¼bt wird. Der aus beiden Neuregelungen erkennbare Wille des Gesetzgebers zur Gleichstellung der im Homeoffice tÃ¤tigen Personen legt nahe, dass auch Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII in diesem Lichte auszulegen ist, und dass daher die in der Rechtsprechung entwickelten GrundsÃ¤tze zur Anerkennung von WegeunfÃ¤lle bei Wegen zur Nahrungsbeschaffung oder -aufnahme vom BeschÃ¤ftigungsbetrieb aus jedenfalls bei in Vollzeit im Homeoffice TÃ¤tigen im Zuge der Gleichbehandlung sinngemÃ¤Ã anzuwenden sind.

(3)
Der Senat sieht auch keine anderen sachlichen GrÃ¼nde fÃ¼r eine Ungleichbehandlung von in Vollzeit im Homeoffice BeschÃ¤ftigten und auf der BetriebsstÃ¤tte beschÃ¤ftigten Personen. Zwar wird in der Rechtsprechung des BSG â wie die Beklagte zu Recht einwendet â im Zusammenhang mit den Wegen zur Nahrungsaufnahme und -beschaffung das Erfordernis der âpersÃ¶nlichen Anwesenheit auf der BetriebsstÃ¤tteâ angefÃ¼hrt. Vergleichbar ist aber fÃ¼r Homeoffice-Sachverhalte (bei denen der Natur der Sache nach der BeschÃ¤ftigte eben nicht auf der BetriebsstÃ¤tte anwesend ist) die Frage, ob und inwieweit der BeschÃ¤ftigte â genauso wie ein auf der BetriebsstÃ¤tte anwesender BeschÃ¤ftigter â den ganzen Tag Ã¼ber persÃ¶nlich in betriebliche TÃ¤tigkeiten eingebunden ist und daher â ebenso wenig wie der auf der BetriebstÃ¤tte ganztÃ¤gig BeschÃ¤ftigte â seine Arbeitszeit jederzeit beenden oder unterbrechen kann, um sich selbst eine Mahlzeit zuzubereiten. Wenn dieser Umstand im Einzelfall gegeben ist, besteht auch im Homeoffice das betrieblich bedingte Erfordernis, durch eine rasche und unkomplizierte Nahrungsbeschaffung oder -aufnahme die ArbeitsfÃ¤higkeit fÃ¼r den weiteren Arbeitstag zu erhalten. Die Annahme, dass zu Hause stets eine verzehrfertige Mahlzeit zur VerfÃ¼gung steht, die von dem im Homeoffice BeschÃ¤ftigten nur eingenommen zu werden braucht, wÃ¼rde zum Beispiel unberÃ¼cksichtigt lassen, dass es viele Single-Haushalte gibt und viele Familien, in denen beide Partner berufstÃ¤tig sind und daher gerade nicht Ã¼ber eine ganze Arbeitswoche hinweg eine regelmÃ¤Ãige Versorgung mit sofort verzehrfertiger Nahrung gewÃ¤hrleistet ist. Auch die auf der BetriebsstÃ¤tte tÃ¤tigen BeschÃ¤ftigten werden schlieÃlich nicht darauf verwiesen, sich eine vorbereitete Mahlzeit an den Arbeitsplatz mitzubringen oder eine etwa im BetriebsgebÃ¤ude vorhandene TeekÃ¼che zur Zubereitung einer warmen Mahlzeit zu nutzen. Mit der Annahme, dass die Arbeit im Homeoffice stets beliebig unterbrochen oder beendet werden kann, wÃ¼rde zudem unterstellt werden, dass die Arbeit im Homeoffice weniger ernsthaft auszuÃ¼ben ist als die Arbeit auf der BetriebsstÃ¤tte.

Im Ãbrigen ist aber auch in Homeoffice-Sachverhalten â ebenso wie in den FÃ¤llen der BeschÃ¤ftigung auf der BetriebsstÃ¤tte â in jedem Einzelfall zu prÃ¼fen, inwieweit der Gang zur Nahrungsaufnahme unter BerÃ¼cksichtigung der

in der Rechtsprechung entwickelten GrundsÃ¤tze aufgrund betrieblicher Erfordernisse notwendig ist und ob sich dieser insbesondere aus dem Erfordernis zur Nahrungsbeschaffung zum Erhalt der weiteren ArbeitsfÃ¤higkeit aufgrund des ganztÃ¤gigen persÃ¶nlichen Eingebundenseins in betriebliche TÃ¤tigkeiten ergibt.

(4)
Im hier zu entscheidenden Einzelfall hat der KlÃ¤ger sich mit der objektivierten Handlungstendenz die Nahrung besorgt, seine auch noch am Nachmittag benÃ¶tigte Arbeitskraft aufrechtzuerhalten. Er war bereits seit 8:00 Uhr im Homeoffice tÃ¤tig, hatte bis zur Mittagszeit Online-Meetings und -Besprechungen, nach der kurzen Mittagspause sollte die TÃ¤tigkeit im Homeoffice mit weiteren Online-Meetings und -Besprechungen fortgesetzt werden. Er war damit genauso wie ein auf der BetriebsstÃ¤tte tÃ¤tiger BeschÃ¤ftigter Ã¼ber einen vollen Arbeitstag hinweg in betriebliche AblÃ¤ufe eingebunden. Auch der KlÃ¤ger konnte somit am Unfalltag nicht nach seinem freien Belieben die TÃ¤tigkeit im Homeoffice jederzeit unterbrechen oder beenden, vielmehr schuldete er im Homeoffice dieselbe Arbeitsleistung, die er auch vor Ort im Betrieb als in Vollzeit tÃ¤tiger Arbeitnehmer hÃ¤tte erbringen mÃ¼ssen. Zwar war die Nahrungsbeschaffung nicht durch die Notwendigkeit geprÃ¤gt, persÃ¶nlich auf der BetriebsstÃ¤tte anwesend zu sein, wohl aber durch die Notwendigkeit, den ganzen Tag Ã¼ber betriebliche Arbeit verrichten zu mÃ¼ssen.

Der KlÃ¤ger hat hier nach seinen glaubhaften AusfÃ¼hrungen auch nichts unternommen, was fÃ¼r eine Ã¼berwiegend eigenwirtschaftlich motivierte Handlungstendenz sprechen kÃ¶nnte, welche die betrieblich motivierte Handlungstendenz (Erhalt der ArbeitsfÃ¤higkeit fÃ¼r den Nachmittag) abgelÃ¶st haben kÃ¶nnte. Er hat vielmehr mit zeitlichem Bezug zu der betriebsÃ¼blichen Pausenzeit mittags in der nahegelegenen Metzgerei eingekauft, so dass auch ein rÃ¤umlicher Bezug zum Ort der TÃ¤tigkeit im Homeoffice gegeben ist. Es wÃ¤re ihm somit ohne den Unfall auch mÃ¶glich gewesen, die Ã¼bliche Pausenzeit von ca. 35 Minuten (die nach den Angaben des KlÃ¤gers in einem Excel-Sheet fÃ¼r die Zeiterfassung so als Richtwert voreingetragen war) einzuhalten. Der KlÃ¤ger hatte auch nicht vor, die Arbeit im Homeoffice unmittelbar im Anschluss an die Mittagspause zu beenden, vielmehr war die Mittagspause umrahmt von der betrieblichen TÃ¤tigkeit, die auch am Nachmittag fortgesetzt werden sollte. Es sind auch keine anderen UmstÃ¤nde erkennbar, die nahelegen kÃ¶nnten, dass eigenwirtschaftliche Handlungsziele hier im Vordergrund gestanden haben. Insbesondere hat der KlÃ¤ger weder zusÃ¤tzliche private EinkÃ¤ufe erledigt, noch hatte er an diesem Tag bereits weitere GÃ¤nge zur Nahrungsbeschaffung oder Nahrungsaufnahme auÃer Haus unternommen, vielmehr war er nach seinen glaubhaften Schilderungen seit 8:00 Uhr morgens mit betrieblichen Aufgaben befasst gewesen.

Das Aufsuchen der Metzgerei war auch die schnellste MÃ¶glichkeit, sich eine warme und sofort verzehrfertige Mahlzeit zu beschaffen, insbesondere konnte der KlÃ¤ger am Unfalltag aufgrund der geplanten Fortsetzung der Online-Meetings gerade nicht beliebig viel Zeit aufwenden, um sich selbst eine warme Mahlzeit zuzubereiten â ungeachtet des Umstands, dass er seinen Angaben zufolge keine verzehrfertige

Mahlzeit zu Hause gehabt hÃ¤tte. Auch war nach dem glaubhaften Vorbringen des KlÃ¤gers zum Zeitpunkt des Unfalls keine andere Person im Haushalt anwesend, die ein warmes Essen zubereitet hatte (denn auch die LebensgefÃ¤hrtin des KlÃ¤gers hatte das Haus verlassen, um ihrer BeschÃ¤ftigung nachzugehen). AuÃerdem war es dem KlÃ¤ger infolge des Arbeitens im Homeoffice auch verwehrt, eine ansonsten im Betrieb zur VerfÃ¼gung stehende Kantine zu nutzen und so auf einfache und zeitsparende Art und Weise eine vollwertige warme Mahlzeit zu sich nehmen zu kÃ¶nnen.

3. Vor diesem Hintergrund war die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

5. Die Revision ist wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zuzulassen. Das BSG hat in seinem Urteil vom 18. Juni 2013 â B 2 U 7/12 R -, juris Rn. 22 ausgefÃ¼hrt, dass im Fall eines in Vollzeit als Heim- oder Telearbeiter TÃ¤tigen, der von vornherein seine gesamte Arbeitszeit âzu Hauseâ zu erbringen hat, mÃ¶glicherweise aus GleichheitsgrÃ¼nden zu fordern sein kÃ¶nnte, dass jedenfalls ein Weg tÃ¤glich zur Nahrungsaufnahme bzw. zur Versorgung mit Nahrungsmitteln unter Versicherungsschutz stehen mÃ¼sse. Aufgrund der Corona-Pandemie und den sich weiter entwickelnden technischen MÃ¶glichkeiten sind mittlerweile zahlreiche BeschÃ¤ftigte im Homeoffice tÃ¤tig. Auch nach Inkrafttreten des Betriebsmodernisierungsgesetzes ist in der unfallversicherungsrechtlichen Literatur die Rechtslage bei WegeunfÃ¤llen zur Nahrungsaufnahme und -beschaffung aus dem Homeoffice heraus umstritten, so dass der Senat eine hÃ¶chstrichterliche KlÃ¤rung fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt.

Â

Erstellt am: 11.04.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024